

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.07.2021**

**L 15**

**Sinkende Corona-Fallzahlen: Besuchsmöglichkeiten Angehöriger von  
Straf- und Untersuchungsgefangenen**

**A. Problem**

Die Fraktion der FDP in der Bremischen Bürgerschaft hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wann und wie können – angesichts sinkender Inzidenzzahlen – für in Justizvollzugsanstalten Inhaftierte wieder Regelbesuchszeiten gelten?
2. Wann kann insbesondere Kindern beim Besuch in der Haftanstalt wieder Direktkontakt zu ihren inhaftierten Angehörigen zugestanden werden?
3. Wann und unter welchen Bedingungen können auch in der Straf- und Untersuchungshaft wieder Freizeitgruppen, Gesprächsrunden und unterschiedlichste Qualifizierungsformate stattfinden?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

§ 26 Bremisches Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass die Gefangenen regelmäßig Besuch empfangen dürfen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat, bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um eine weitere Stunde. Diese Besuchsmöglichkeiten für die Gefangenen der JVA Bremen mussten pandemiebedingt angepasst werden. Aufgrund der engen räumlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefangenenanzahlen können Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge derzeit in der JVA Bremen eine Stunde Besuch im Monat empfangen; in der Teilanstalt Bremerhaven sind es zwei Stunden im Monat.

Die JVA Bremen ist nachdrücklich bestrebt, die Besuchsbeschränkungen für alle Gefangenen nicht nur wie bisher zu kompensieren, sondern auch zu lockern und sich den allgemeinen Entwicklungen „vor den Mauern“ anzupassen. Neben der Inzidenzentwicklung ist bei der Aufstellung von Hygieneplänen für Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 InfSG insbesondere auch die Impfquote von Beschäftigten und Insassen ein heranzuziehender Maßstab. Am 13. Juli 2021 wird ein Nachimpftermin für Insassen stattfinden. Dieser lässt aufgrund der bisherigen Anmelde- und der

bereits erfolgten Impfungen erwarten, dass die Impfquote auf deutlich über 70% steigen wird. Diese Quote führt dazu, dass ab dem 2. August 2021 die Besuchszeiten im Standort Bremen wieder auf die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Stunden erhöht werden können.

Die Möglichkeit von mehrstündigen und unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen zur Pflege familiärer und partnerschaftlicher Kontakte wird ab dem 2. August 2021 laufend bewertet werden. Bereits jetzt zeichnet sich allerdings ab, dass diese Möglichkeit nur geimpften Gefangenen eingeräumt werden kann.

### **Zu Frage 2:**

Der Besuch von einem Angehörigen, auch zusätzlich mit einem Kind, war während der gesamten Dauer der Pandemie möglich. Allerdings waren die Besucher vom Gefangenen durch eine Trennscheibe getrennt.

Ab dem 2. August 2021 werden Angehörigenbesuche ergänzend auch ohne Trennscheibe ermöglicht. Voraussetzung für diese trennscheibenlosen Besuche wird sein, dass der Gefangene geimpft und der Besucher geimpft, genesen oder getestet ist. Der Empfehlungs- und Impfstoffverfügungslage entsprechend, wird der Besuch von Kindern deshalb vorwiegend von der Vorlage einer aktuellen Testbescheinigung abhängig gemacht werden. Ob bei Kindern unter sechs Jahren im Einzelfall auf diese Testung verzichtet werden kann, steht im Ermessen der Anstalt.

### **Zu Frage 3:**

Freizeitgruppen, Gesprächsrunden und unterschiedlichste Qualifizierungsformate fanden – bis auf die ersten Wochen zu Pandemiebeginn im März 2020 – weiterhin statt, hier änderte sich lediglich die personelle Zusammensetzung, um eine strikte Trennung der Hafthäuser zu gewährleisten.

Lockere Gesprächskreise mit Externen, die für die Wiedereingliederung von Gefangenen zwar als unterstützend, aber nicht für erforderlich anzusehen sind, finden derzeit noch nicht statt. Diese Beschränkung wird regelmäßig auf ihre Erforderlichkeit und Aktualität geprüft.

### **C. Alternativen**

Es liegen keine Alternativen vor.

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Es bestehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Männliche und weibliche Gefangene sind von den Schutzmaßnahmen der Anstalt gleichermaßen betroffen. Ganz überwiegend sind die Insassen jedoch männlich (ca. 95%). Die besuchenden Angehörigen dieser Insassen sind allerdings nicht im spiegelbildlichen Umfang weiblichen Geschlechts, da viele Inhaftierte keine feste (heterosexuelle) Partnerschaft (mehr) führen, Besucherinnen und Besucher haben die unterschiedlichsten Verwandtschaftsbeziehungen oder sozialen Verbindungen zu den Insassen. Trotzdem lässt sich feststellen, dass die einschränkenden Regelungen überwiegend Besucherinnen treffen. In der Gesamtschau lässt sich zusammenfassen, dass von den Schutzmaßnahmen der Anstalt überwiegend Männer negativ betroffen sind.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Beteiligung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurde eingeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist nach der Beschlussfassung zur Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 02.07.2021 einer schriftlichen Antwort auf die Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der FDP vom 28.06.2021 zu.